

wirten Ertragsausfälle entstehen, welches Gemeinwesen (Bund und/oder Kantone/Gemeinden) soll den betreffenden Schaden übernehmen? Wie würden die Schaden-/Ertragsausfälle ermittelt werden?

4. Besteht von Seiten des Bundesrates ein Konzept zur Lösung des Nitrat-Problems in unserem Lande? Bis wann soll dieses Konzept realisiert sein?

Antwort des Bundesrates vom 13. Mai 1987

1. In zahlreichen Kantonen mit regional hohen Trinkwasser-Nitratwerten werden seit Jahren Kampagnen durchgeführt, die zur Verminderung der Nitratverluste ins Grundwasser beitragen. Diese Aktivitäten des Gewässerschutzes betreffen vor allem die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung und die Düngung und stützen sich auf Empfehlungen der Bundesämter für Umweltschutz und für Landwirtschaft, die schon vor Jahren zu den generellen Gewässerschutzbestimmungen des Bundes veröffentlicht worden waren. Im November 1979 hat das Eidgenössische Departement des Innern einen ersten Lagebericht über Nitrat im Trinkwasser veröffentlicht. Eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Gesundheitswesen hat zu diesem Thema vor kurzem den «Bericht über Nitrate im Trinkwasser, Standortbestimmung 1985» veröffentlicht.

2. Der Bund hat in der Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe Bestimmungen erlassen, die auch den Einsatz von Stickstoff in Düngern betreffen. Diese Bestimmungen sind recht scharf gehalten. Im Entwurf zum revidierten Gewässerschutzgesetz wird der Bundesrat vorschlagen, den Boden so zu bewirtschaften, dass dabei wenig Nitrate ausgewaschen werden.

3. Bewirtschaftung mit wenig Nitratverlusten führt in der Regel zu keiner Ertragsschmälerung. Materielle Enteignung kann also nicht geltend gemacht werden. Zu dieser Folgerung kam auch das Bundesgericht.

4. Wenn die vom Bund erlassenen Vorschriften und die bereits vorhandenen Empfehlungen befolgt werden, kann das Nitratproblem gelöst werden. Ein Erfolg kann sich aber angesichts der komplexen Vollzugsprobleme nicht sofort einstellen.

Einfache Anfrage Graf

vom 4. März 1987 (87.607)

Verhältnis zu Liechtenstein

Relations avec le Liechtenstein

Die Schweiz hat mit dem Fürstentum Liechtenstein verschiedene Abkommen und Verträge geschlossen. Unser Nachbarstaat verdankt seine wirtschaftliche Blüte ohne Zweifel zu einem nicht unwesentlichen Teil diesen Abmachungen, die andererseits für unser Land vermehrt zu Problemen führen.

In einem Referat des Erbprinzen Hans Adam von Liechtenstein, das dieser im Januar in grösserem Kreise in Oesterreich hielt, erklärte er, dass die wirtschaftlichen Nachteile heute für Liechtenstein gering wären, wenn die Schweiz die Verträge kündigen würde. Die Vorteile bei der Kündigung des Postvertrages wären wahrscheinlich grösser als die Nachteile, wenn man sich in Liechtenstein für die Privatisierung des Postwesens entschliessen könnte.

In Anbetracht der Belastung, welche die Verträge mit der Steueroase Liechtenstein für unser Land mit sich bringen, drängt sich aufgrund solcher Äusserungen eines hohen Repräsentanten des Fürstlichen Hauses die gründliche Ueberprüfung und allenfalls Redimensionierung des Vertragswerkes auf.

Ist der Bundesrat bereit, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten?

Antwort des Bundesrates vom 13. Mai 1987

1. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 21. Dezember 1973 (BBl 1974 I 161) der Bundesversammlung über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein Rechenschaft

abgelegt. Die dort gemachten Ausführungen und Schlussfolgerungen treffen im wesentlichen auch heute noch zu. Neueren Datums sind der PTT-Vertrag von 1978, der denjenigen von 1920 abgelöst hat, und der Währungsvertrag von 1980.

2. Der bedeutendste und die engsten Bindungen schaffende Vertrag ist der Zollanschlussvertrag von 1923, ergänzt durch den Währungsvertrag von 1980. Liechtenstein ist damit in das schweizerische Wirtschaftsgebiet eingeschlossen. Es ist anteilmässig, entsprechend der Bevölkerungszahl, an den Einnahmen aus Zoll und Warenumsatzsteuer beteiligt. Der Schweiz entsteht daraus keine Belastung, da die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden. Das gleiche gilt für die Stempelabgaben, welche die Schweiz in Liechtenstein nach der Bundesgesetzgebung aber auf Rechnung des Fürstentums erhebt. Ausserdem bleiben von der Anwendung in Liechtenstein ausgenommen die Vorschriften der Bundesgesetzgebung, die eine Beitragspflicht des Bundes begründen. Der Währungsvertrag dient dem Schutz der schweizerischen Währung, die auch in Liechtenstein seit langem gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Leistungen der schweizerischen PTT-Betriebe für Liechtenstein gemäss dem Vertrag über Besorgung der PTT-Betriebe werden von Liechtenstein abgegolten. Der Vertrag sieht ebenfalls vor, dass Liechtenstein ohne besondere Vereinbarung mit der Schweiz keinen Sender betreiben darf.

3. Die Bundesgesetzgebung über die Verrechnungssteuer ist in Liechtenstein nicht anwendbar. In Liechtenstein ansässige Personen gelten somit verrechnungssteuerrechtlich in der Schweiz als Ausländer. Ferner besteht zwischen der Schweiz und Liechtenstein kein Doppelbesteuerungsabkommen. Dies hat u. a. zur Folge, dass die Verrechnungssteuer auf den schweizerischen Erträgen beweglichen Kapitalvermögens den Bewohnern Liechtensteins nicht zurückerstattet wird.

4. Die vielfältigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten und das nachbarschaftliche Verhältnis sind gut und für beide Seiten von Vorteil. Der Bundesrat hat keinen Anlass, die zwischen der Schweiz und Liechtenstein bestehenden Verträge zu überprüfen und Änderungen von sich aus in die Wege zu leiten. Die Ausführungen von Erbprinz Hans Adam in Feldkirch am 11. Januar 1987 sind in ihrem ganzen Zusammenhang, nämlich der Rolle und der Möglichkeiten des Kleinstaates im allgemeinen zu sehen.

Einfache Anfrage Morf

vom 20. März 1987 (87.634)

Schiessen in Rothenthurm; Querschläger

Tirs à Rothenthurm. Ricochets

Bei einem nächtlichen Kurzdistanzschieszen schoss eine Kompanie der Leichten Truppen-Rekrutenschule in Rothenthurm von einer improvisierten Anlage an der Kantonsstrasse T8. Ein Querschläger hat in ein 3 km entferntes Wohnhaus in der zweiten Altmatt in Rothenthurm eingeschlagen. Glücklicherweise wurde keine der vier Personen die sich dort befanden, verletzt. Auf meine Anfrage über die Gefährlichkeit, u. a. von Querschlägern, die in naher Zukunft vom geplanten Uebungsplatz Richtung Wald und Oberägeri abgefeuert werden könnten, war der Bundesrat erstaunt, dass eine solche Möglichkeit überhaupt erwogen wurde.

Ist er – Umweltschützerwägungen einmal beiseite lassend – seiner Sache immer noch sicher? Und falls nicht – was plant er, vorsorglich anzuordnen?

Sieht er den Widerspruch punkto Sicherheit der Bevölkerung und Abklärungen, bei denen man es sich offenbar zu leicht gemacht hat?

Ist er bereit, auf Bagatellisierungsversuche zu verzichten?

Antwort des Bundesrates vom 13. Mai 1987

Bei einem nächtlichen Kurzdistanzschieszen vom 17. März 1987 im Gebiet von Cholmattli (Waffenplatz Rothenthurm) kam es zu einem Querschläger, der in ein Wohnhaus

